

# Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung 88. Jahrgang 30. September 2014

## Inhalt

---

### Allgemeine Verfügungen

28.07.14	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	93
31.07.14	Vollzugsplan (§ 8 HmbStVollzG, § 8 HmbJStVollzG)	95
31.07.14	Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 93 bis 97 HmbStVollzG)	95
01.08.14	Zuständigkeit und Zusammenarbeit (§ 3 HmbUVollzG)	95
06.08.14	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	95
18.08.14	Annehmlichkeiten (§ 19 HmbUVollzG)	95
18.08.14	Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 84 HmbStVollzG, § 84 HmbJStVollzG)	96
26.08.14	Führung des Geldhinterlegungsbuches und des Werthinterlegungsbuches in Karteiform	96

---

### Allgemeine Verfügungen

#### Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 18/2014 vom 28. Juli 2014 (Az. 4208/2)

#### I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 30/76 vom 9. Dezember 1976, HmbJVBl. 1976, Seite 115, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 4/2012 vom 8. März 2012, HmbJVBl. 2012, Seiten 17-19) vereinbart. Diese Änderungen werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. In Nr. 95 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur

Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2327)\* zu beachten.“

Die dazugehörige Fußnote zu Nr. 95 Abs. 2 Satz 3 RiStBV lautet:

„Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:

Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung<sup>7</sup> wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.“

2. In Nr. 100 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 9 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
3. In Nr. 202 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 88. des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
4. In Nr. 204 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 89. des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
5. In Nr. 205 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 7, 810. des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz“ ersetzt.
6. Nr. 211 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 104a, 129b Abs. 1 Satz 3, 194 Abs. 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach den §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt

ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, so soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.“

7. Nr. 228 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen Text der Nr. 228 wird der Klammerzusatz „(1)“ vorangestellt und in Satz 1 nach der Angabe „184a“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma sowie nach der Angabe „184b“ die Angabe „und 184c“ eingefügt.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter der Schrift verneint hat, teilen die Zentralstellen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in gleicher Form mit.“
8. Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 257 wird wie folgt gefasst:  
„2. Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Betäubungsmittelgesetz“
9. Nr. 257 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei Straftaten nach dem Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz gilt Nr. 256 Abs. 2 entsprechend.“
10. Nach Nr. 257 wird die folgende Nr. 257a eingefügt:

„257a  
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 2a und b, Abs. 3 Nr. 2 AMG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts – Heussallee 38, 53113 Bonn, ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.“

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

## **Vollzugsplan**

(zu § 8 HmbStVollzG, § 8 HmbJStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 19/2014 vom 31. Juli 2014 (Az. 4510-008.02)

Die Allgemeinen Verfügungen

- Nr. 18/2009 vom 2. September 2009 zu § 8 HmbStVollzG (Az. 4510-008.02),
- Nr. 59/2009 vom 2. September 2009 zu § 8 HmbJStVollzG (Az. 4510-008.02)

werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

## **Vollzug der Sicherungsverwahrung**

(zu §§ 93 bis 97 HmbStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 20/2014 vom 31. Juli 2014 (Az. 4427-001.01)

Die Allgemeine Verfügung Nr. 48/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4427-001.01) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

## **Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

(zu § 3 HmbUVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 21/2014 vom 01. August 2014 (Az. 4420-006.05)

Die Allgemeine Verfügung Nr. 14/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.02) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

## **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 22/2014 vom 06. August 2014 (Az. 1432/2)

1. Die Landesjustizverwaltungen haben bundeseinheitliche Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen werden hiermit von der Behörde für Justiz und Gleichstellung erlassen und treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.
  2. Die einzelnen Änderungen werden den Gerichten und anderen Behörden als Ergänzungslieferung zu der bestehenden Loseblattsammlung zugehen.
- 

## **Annehmlichkeiten**

(zu § 19 HmbUVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 23/2014 vom 18. August 2014 (Az.4420-008.02)

Die Allgemeine Verfügung Nr. 14/2010 vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-008.02) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

**Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**  
(zu § 84 HmbStVollzG, § 84 HmbJStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 24/2014 vom 18. August 2014 (Az. 4552-003.01)

Die Allgemeinen Verfügungen Nr. 44/2009 zu § 84 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4552-003-01) und zu § 84 HmbJStVollzG Nr. 86/2009 vom 2. September 2009 (Az. 4552-003.01) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---

**Führung des Geldhinterlegungsbuches und des Werthinterlegungsbuches  
in Karteiform**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr.45/2014 vom 26. August 2014 (Az. 5226)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 28/60 vom 22. Dezember 1960 ist entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

---